



Bericht der Regierungskommission
„Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“
zum Themenbereich
**„Besserer Schutz vor
Kindesmissbrauch“**



I. Arbeitsweise der Regierungskommission

Ministerpräsident Armin Laschet und der stellvertretende Ministerpräsident Dr. Joachim Stamp haben der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ den Auftrag erteilt, eine vorbehaltlose Analyse bestehender Sicherheitsdefizite vorzunehmen und im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheitsarchitektur in Nordrhein-Westfalen und Deutschland zu entwickeln.¹

Die Regierungskommission arbeitet unabhängig ohne inhaltliche oder politische Vorgaben.

Zur Erfüllung ihres Auftrages hat die Regierungskommission ihre Arbeit in zwei Phasen gegliedert. In der ersten Phase wurde die innere Sicherheit phänomenologisch betrachtet. Ziel war es, durch diesen Blickwinkel konkrete Herausforderungen im Arbeitsalltag der für die Sicherheit verantwortlichen Behörden und Institutionen zu identifizieren und Konzepte für eine Verbesserung der Handlungsoptionen zu erarbeiten. Im Fokus standen bislang sowohl delikts-, opfer- und tätergruppenspezifische Fragestellungen, als auch die Erarbeitung erster Lösungsansätze.

Diese erste Phase hat die Regierungskommission im Januar 2018 begonnen und im März 2019 abgeschlossen. Es wurden 13 Sitzungen abgehalten und ergänzend Außentermine bei Sicherheitsbehörden durchgeführt. Neben der eigenen Expertise der Mitglieder hat die Regierungskommission regelmäßig auf externe Referenten aus Wissenschaft und Praxis zurückgegriffen, um sich einen möglichst umfassenden Überblick zu verschaffen.

In der zweiten Phase der Arbeit beschäftigt sich das Gremium mit der Struktur der Sicherheitsbehörden. Dabei sollen die in Phase eins gewonnenen Erkenntnisse und Lösungsansätze in die Strukturen gespiegelt und übergreifende Reformvorschläge entwickelt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der behördlichen Zusammenarbeit, auch über Länder- und Bundesgrenzen hinweg.

Zur zweiten Phase wurden im April 2019 die ersten beiden Sitzungen abgehalten. Für das Jahr 2019 sind weitere acht Sitzungen terminiert.

II. Anlass des Berichtes

Aufgrund der in den letzten Wochen bekannt gewordenen besonders schwerwiegenden Missbrauchsfälle und der dabei mutmaßlich aufgetretenen Ermittlungsdefizite sowie der in der Folge angestoßenen Projekte zur Verbesserung des Kinderschutzes (u. a. die Einrichtung der "Stabsstelle Kindesmissbrauch und Kinderpornografie" im Ministerium des Innern) hat sich die Regierungskommission entschlossen, ihre Zwischenerkenntnisse zum Deliktsfeld „Kindesmissbrauch“ bereits jetzt dem Ministerpräsidenten und dem stellvertretenden Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vorzustellen.

¹ <https://www.land.nrw/mehr-sicherheit>

Wenngleich es erklärtes Ziel der Regierungskommission ist, für möglichst viele Problemstellungen umfassende und abgestimmte Lösungen zu entwickeln, soll durch den Zwischenbericht bereits jetzt die Arbeit der Behörden und Ministerien zu diesem wichtigen Thema unterstützt und die Umsetzung konkreter Maßnahmen befördert werden.

Unter dem Arbeitstitel „Besondere Opfergruppen - Kinder“ hat sich die Regierungskommission mit Herausforderungen im Kinderschutz intensiv beschäftigt. Ihre Erkenntnisse basieren **nicht** auf einer Auswertung der **aktuellen** Missbrauchsfälle, welche den zuständigen Stellen vorbehalten bleibt, sondern auf einer von den aktuellen Ereignissen unabhängigen Befassung der Kommission im Rahmen der phänomenologischen Betrachtung.

Deliktsübergreifende Schlussfolgerungen bezüglich der Sicherheitsarchitektur und der Vorratsdatenspeicherung sind nicht Gegenstand dieses Zwischenberichtes und bleiben dem Abschlussbericht vorbehalten.

III. Sachstand Kinderschutz

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 143 Kinder Opfer von Tötungsdelikten. Das ergab eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik, die die Kinderschutzorganisation Deutsche Kinderhilfe sowie das Bundeskriminalamt und der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung 2018 in Berlin vorgestellt haben.²

Diese Zahl berücksichtigt Delikte wie Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung und Körperverletzung mit Todesfolge. Sie schwankte in den vergangenen zehn Jahren zwischen 108 und 186 Todesfällen, ein Trend ist nicht erkennbar. Im Vergleich zum Vorjahr war das ein Plus von 7,52 Prozent. Dazu kamen 77 Fälle von versuchtem Mord und versuchtem Totschlag.

Die Statistik zeigt zudem: Zehntausende Kinder werden alljährlich Opfer von Straftaten. 13.539 Kinder unter 14 Jahren wurden demnach sexuell missbraucht, 4208 Kinder wurden misshandelt.

Die Zahl der statistisch erfassten Fälle pendelt seit 2008 um die Marke von 4000 pro Jahr. Bei den Sexualdelikten gab es im Vorjahresvergleich einen Rückgang um 3,64 Prozent. Das war der niedrigste Stand seit 2008. Die Zahl der Fälle schwankte seither -ebenfalls ohne klaren Trend- in einem relativ engen Bereich zwischen rund 14.000 und 15.500. Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie werden gesondert erfasst. Hier gab es im Jahr 2017 der Auswertung zufolge rund 16.300 Fälle.

Diese Zahlen spiegeln die kriminalpolizeiliche Statistik wieder. Sie behandeln nur das sog. Hellfeld.

Ein Großteil der Taten ereignet sich im Familien- oder Bekanntenkreis. Hier ist die Anzeigebereitschaft oft geringer. Hinzu kommt der Umstand, dass die Opfer als Kinder

² <https://www.kindervertreter.de/downloads/Pressekonferenz%2005.%20Juni%202018%20PKS%202017%20web.pdf>

teilweise noch nicht dazu fähig sind, selbst Anzeige zu erstatten. Daher ist von einem deutlich höheren Dunkelfeld auszugehen.

Diese Sonderauswertung liegt für das Jahr 2018 noch nicht vor. Ein Vergleich mit der vor wenigen Wochen veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik 2018³ kann nicht ohne weiteres gezogen werden, da diese die Taten teilweise anders einstuft als die Sonderauswertung.

Um eine gelungene Präventionsarbeit und Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen insbesondere Mechanismen zur frühzeitigen Erkennung der Taten durch Dritte und die Weitergabe dieser Informationen sichergestellt sein.

Hier sind vor allem das Jugendamt und Kinderärzte gefragt, auf Warnzeichen zu achten.

Dies ist auch ein erklärtes Ziel des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes.

Die personelle Ausstattung der Behörden gefährdet jedoch die Erreichung dieses Ziels.⁴

Insbesondere die individuelle Familienhilfe erfordert einen erhöhten Zeit- und Personalansatz.

Das Internet wirft als neues Tatmittel weitere Probleme auf:

Neben den Gewalt- und Sexualdelikten an Kindern, ist die Zahl der Online zum Nachteil von Kindern begangenen Straftaten (u.a. Cybermobbing und Cybergrooming) ein im Rahmen des digitalen Wandels neu aufgetretenes Problemfeld, für welches bisher kaum Lösungsansätze existieren.

Die psychischen Folgen für die Opfer können jedoch erheblich sein.

³ https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html;jsessionid=A312EFA71B3BBBC12879A0A1F4F55381.live0612

⁴ Die Deutsche Kinderhilfe hat am 14.05.2018 gemeinsam mit Kathinka Beckmann, Professorin für klassische und neue Arbeitsfelder der Pädagogik der Frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz, Monika Goral, Leiterin des Jugendamtes Mitte von Berlin, und Kerstin Kubisch-Piesk, Leiterin des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes, Region Gesundbrunnen, die Ergebnisse der bundesweiten Studie "Zur Situation des ASD im Jugendamt: Soziale Arbeit in strukturellen Zwängen" vorgestellt. Demnach betreuen 13.300 Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) mehr als eine Millionen Fälle. Die meisten Sozialarbeiter betreuen laut der Studie zwischen 50 und 100 laufende Fälle. Aus Sicht der Autorin Kathinka Beckmann würde jedoch eine Zahl von bis zu 35 Fällen pro Sachbearbeiter/in als angemessen gelten und eine ausreichende Qualität der Bearbeitung sicherstellen.

IV. Handlungsempfehlungen

1. Verstärkung der Frühwarnsysteme

Um ein frühzeitiges Erkennen von Gefährdungssituationen für Kinder zu begünstigen, empfehlen sich neben einer verbesserten Personalausstattung der beteiligten Behörden folgende Maßnahmen:

a) Einführung eines interkollegialen Ärzteaustauschs und einer Verdachtsfalldatenbank

Bei bestimmten Verletzungsbildern ist medizinische Erfahrung notwendig, um Misshandlungsspuren von Unfallfolgen zu unterscheiden.

Um eine ausreichende Erfahrung bei der Begutachtung sicherzustellen, müssen sich Ärzte untereinander austauschen können, um zu einer gemeinsamen Diagnose zu kommen.

Ein direkter Austausch wird durch § 203 StGB (ärztliche Schweigepflicht) und den Datenschutz jedoch erschwert.

Das Kinderschutzgesetz ermöglicht es dem Arzt zwar bei „gewichtige(n) Anhaltspunkte(n) für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ und wenn ein Hinwirken auf Hilfe bei den Betroffenen aussichtslos ist, das Jugendamt zu benachrichtigen. Ein direkter Austausch zwischen den Ärzten jedoch ist nicht erlaubt.

Außerdem ist die Schwelle für die Übermittlung an das zuständige Jugendamt mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ zu hoch angesetzt und verhindert dadurch, die Erkenntnis weniger gewichtiger Umstände zu „gewichtigen Anhaltspunkten“ zu verdichten.

Bei einem Austausch zwischen den Ärzten würde es ja gerade darum gehen, „kleinere“ Anhaltspunkte zu „gewichtigen“ Anhaltspunkten zu verdichten.

Eine Regelung, die einen solchen internen Austausch gestattet, ist daher notwendig.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung enthält eine entsprechende Absichtserklärung:

„Zur Verbesserung des Kinderschutzes werden wir den interkollegialen Ärzteaustausch zur Verhinderung von doctor-hopping und Gewalt gegen Kinder ermöglichen und den Ärztinnen und Ärzten Rechtssicherheit geben.“⁵

Diese Absichtserklärung wurde teilweise umgesetzt.

Durch das Gesundheitsministerium wurde das landesweite Kompetenzzentrum „Kinderschutz im Gesundheitswesen“ gefördert, welches im Mai seine Arbeit aufnehmen wird. Dieses berät und unterstützt die Akteure im Gesundheitswesen bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung in allen Fragen der Diagnostik, der Sicherung von Befunden sowie der

⁵ Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 NRWKoalition, Seite 7 Absatz 6

Handlungs- und Rechtssicherheit.⁶ Es wird hier möglich sein, anonymisierte Daten von Patienten zur Einholung einer zweiten Diagnose einzureichen, um Verdachtsfälle zu konkretisieren. Dies dürfte bei der Abgrenzung von Misshandlungsspuren zu Unfallfolgen helfen.

Das Kompetenzzentrum löst aber nur einen Teil des Problems.

Dadurch, dass die Patientendaten nur anonymisiert geprüft werden, entspricht die Handlungsweise zwar den aktuellen datenschutzrechtlichen Anforderungen, erschwert aber die Berücksichtigung der vorrangigen Befunde in einer Gesamtschau.

In bestimmten Fallkonstellationen kann die einzelne Verletzung keinen ausreichenden Rückschluss auf eine Misshandlung zulassen. Bei einer Gesamtschau wiederkehrender Verletzungen wäre dies aber anders zu beurteilen. Da potentielle Täter oft regelmäßig den Kinderarzt wechseln („doctor-hopping“) und dem aktuell behandelnden Arzt die Krankengeschichte daher nicht bekannt ist, können solche Fälle auch weiterhin unerkannt bleiben. Hier wäre die Einrichtung einer Datenbank zielführend, in welche Fälle eingepflegt werden können, bei denen erst bei Häufung ein konkreter Verdacht anzunehmen wäre.

Dies würde eine Änderung des Kinderschutzgesetzes erfordern. In der neuen Fassung müsste für diese vagen Verdachtsfälle die Einstellung in eine solche Datenbank erlaubt werden.

Um den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen, könnten hier über bestimmte unveränderliche, aber eindeutige Daten des Patienten ein Hashwert gebildet werden, welcher die Fallzuordnung ermöglicht, ohne die Klardaten des Patienten offen zu speichern.

Bei der praktischen Umsetzung dürfte sich eine Orientierung an „riskid“⁷ anbieten, einer Onlinedatenbank für Ärzte.

In diese pflegen die beteiligten Ärzte obligat die Personalien und optional die Verdachtsmomente ein. Es ist daher einem Arzt möglich, bei einem neuen Kind als Patient zu prüfen, ob dieses bei einem anderen Arzt bereits als Verdachtsfall geführt wird. Dadurch lässt sich der Informationsverlust bei „doctor-hopping“ unterbinden.

Die Teilnahme für Ärzte an dem System ist aktuell freiwillig. Außerdem müssen die Ärzte von den Eltern der betroffenen Kinder eine Genehmigung einholen, um die Daten einzustellen.

Hier ist es notwendig -im Rahmen der oben angesprochenen Gesetzesänderung- eine Einstellung von Hashwerten auch gegen den Willen der Eltern zu ermöglichen und alle Ärzte zur Teilnahme an diesem System zu verpflichten.

⁶ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/gesundheitsministerium-foerdert-aufbau-eines-landesweiten-zentrums-fuer>

⁷ <https://www.riskid.de/>

b) Fallkonferenzen

Bei Verdachtsfällen im Missbrauchsbereich könnten Fallkonferenzen mit den beteiligten Institutionen (Polizei, Jugendamt, Ärzten, Kinderschutzorganisationen) weitere Erkenntnisse und Strategien liefern.

Fallkonferenzen finden teilweise statt, sind aber nicht einheitlich geregelt.

Relevante Vorschriften für die Weitergabe von Daten sind insbesondere §§ 3, 4 KKG und § 8a SGB VIII.

Das Jugendamt darf die Polizei zum Beispiel erst bei konkretem Verdacht informieren und nicht bereits bei ersten Anhaltspunkten deren Rat einholen.

Hier ist die Möglichkeit für einen geregelten Austausch der beteiligten Behörden unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten zu schaffen.

Die diesbezüglichen Datenschutzvorschriften müssen angepasst werden. Bezüglich organisatorischer Abläufe dürfte sich eine Orientierung an den bereits existierenden Intensivtäterfallkonferenzen im Jugendstrafrecht oder der Konzeption KURS⁸ anbieten.

c) Einbeziehung aller Institutionen die regelmäßigen Umgang mit Kindern haben

Um eine frühestmögliche Erkennung von Kindeswohlgefährdungen sicherzustellen, sollten alle staatlichen Stellen, die mit Kindern zu tun haben (z. B. Lehrer und Erzieher) oder anlassbezogen Einblick in Wohnverhältnisse von Familien haben (z. B. Feuerwehrleute und Mitarbeiter von Rettungsdiensten), in Form von Fortbildungen für Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sensibilisiert werden.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Weitergabe von Informationen an die zuständige Stelle (insbesondere Jugendamt) müssen auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und ggf. angepasst werden.

d) Fortbildungen der Vormundschaftsgerichte

Den Vormundschaftsgerichten kommt bei der Wahrung der Kinderschutzinteressen eine besonders wichtige Funktion zu. Entscheidungen sind nicht nur nach Aktenlage, sondern unter Einbeziehung aller individuellen Umstände des Falles zu treffen. Betroffene Institutionen und Personen sind anzuhören, um rechtssichere Entscheidungen treffen zu können.

⁸ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2056&bes_id=15244&val=15244&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

Zur Stärkung der richterlichen Tätigkeit ist eine Ausweitung der Fortbildungsangebote über die juristischen Themen hinaus erforderlich. Angebote sollten auch Querschnittskompetenzen aus dem Bereich der Sozialarbeit berücksichtigen.

e) Tatsächliche Möglichkeiten der Inpflegenahme ausbauen

Wenn die Maßnahmen des Frühwarnsystems greifen und die Gefahr der schwerwiegenden Misshandlungen eines Kindes vorliegt, muss das Jugendamt gefährdete Kinder aus den betroffenen Familien nehmen können.

Hier muss sichergestellt sein, dass den Jugendämtern ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Grundlagen umzusetzen und die Kinder unterzubringen.

Es muss verhindert werden, dass die Hemmschwelle entsprechende Maßnahmen zu treffen, aufgrund fehlender Kapazitäten nach oben verschoben wird.

2. Optimierte Fallbearbeitung

Aufgrund der teils komplexen Sachverhalte und der personellen Besetzung der beteiligten Stellen kann sich die Bearbeitung von Fällen oft erheblich verzögern. Zur Optimierung und Beschleunigung könnten insbesondere die folgenden Maßnahmen beitragen:

a) Opfervernehmungen

Die Vernehmung kindlicher Opfer, insbesondere in Fällen sexueller Gewalt, erfordert besonderes Einfühlungsvermögen und eine entsprechende Vernehmungstechnik. Aktuell existiert in der zentralen polizeilichen Fortbildung für Nordrhein-Westfalen nur eine Vernehmungsschulung in diesem Bereich, welche dreimal im Jahr mit jeweils zehn Plätzen angeboten wird. Die diesbezüglichen Kapazitäten müssen geprüft und ausgebaut werden.

Alle in den mit diesen Bereichen befassten Kommissariaten eingesetzten Beamten sowie Staatsanwälte müssen verpflichtet werden, an entsprechenden Schulungen teilzunehmen. Dies sollte auch für Richter gelten.

Eine weitere Schwierigkeit stellt sich durch die oft notwendigen wiederholten Vernehmungen von Opfern, welche zu einer sekundären Viktimisierung führen können. Aus Opferschutzgesichtspunkten ist es daher wünschenswert, die Anzahl der Vernehmungen so gering wie möglich zu halten.

Daher sollte bei Kindern als Opfer der Ermittlungsrichter die Vernehmung führen.

Bei Kindern müssen im Laufe des Verfahrens oft Glaubhaftigkeitsgutachten eingeholt werden. Dies führt dazu, dass diese nicht nur durch Polizei/Staatsanwaltschaft und Gericht, sondern auch durch einen Gutachter befragt werden müssen. Hier sollte eine Handlungsanweisung für die Polizei erstellt werden, die neben dem Einsatz des Ermittlungsrichters als

Vernehmungsperson, auch die Hinzuziehung eines Gutachters bereits bei den ersten Vernehmungen vorschreibt, wenn die spätere Erstellung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens bereits zu diesem Zeitpunkt überwiegend wahrscheinlich ist und wenn dadurch keine unzumutbare Verzögerung eintritt.

Ein Weg auch darüber hinaus die Anzahl der Vernehmungen möglichst gering zu halten, kann die audiovisuelle Vernehmung sein.

Aktuell dürfen Zeugenvernehmungen bei der Polizei gem. § 58a StPO audiovisuell aufgezeichnet werden. Eine Verpflichtung zum Angebot einer solchen Aufzeichnung existiert nicht.

Die Aufnahme der Vernehmung kann vor Gericht unter den Voraussetzungen des § 255a StPO in die Hauptverhandlung eingeführt werden. In den meisten Fällen ist dazu jedoch das Einverständnis des Angeklagten erforderlich (§ 255a StPO i.V.m. § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Die aktuelle Regelung wirft sowohl praktische als auch rechtliche Probleme auf.

Praktisch fehlt es noch in vielen Polizeibehörden an der notwendigen Technik für eine qualitativ geeignete Aufzeichnung und an der entsprechenden Ausbildung. Darüber hinaus muss die Vernehmung in der Regel trotzdem noch verschriftlicht werden, was bei umfangreichen Aufzeichnungen zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führt. Diese beiden Faktoren -kombiniert mit der fehlenden Pflicht zur Aufzeichnung- führen dazu, dass die Aufzeichnung deutlich seltener zur Anwendung kommt, als dies aus Opfersicht sinnvoll sein dürfte. Durch die Einführung von § 136 Abs. 4 StPO, welcher in einigen Fällen die Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung zwingend vorschreibt, dürfte die Ressourcenknappheit an Aufzeichnungsgeräten noch zunehmen.

Es ist daher notwendig, die Polizei flächendeckend mit quantitativ und qualitativ ausreichenden Vernehmungsräumen und mobilen Aufnahmegeräten auszustatten, um die Beamten entsprechend zu schulen. Die diesbezüglich bereits begonnenen Anstrengungen sind fortzusetzen und müssen intensiviert werden.

Darüber hinaus sollte der Einsatz von Regierungsbeschäftigten sowie die Möglichkeit des Einsatzes von IT-Verfahren der künstlichen Intelligenz zur Verschriftlichung der Videovernehmungen geprüft werden.

Aus Opfersicht ist es unverständlich, dass die audiovisuelle Vernehmung nur mit Zustimmung des Angeklagten in die Verhandlung eingeführt werden kann und es daher oft trotz Videovernehmung noch zu einer umfangreichen Aussage vor Gericht kommen muss. Hier wäre es denkbar, eine Einführung auch gegen den Willen des Angeklagten zuzulassen und das Opfer danach nur noch ergänzend zu befragen, wenn ein Ermittlungsrichter die Vernehmung geführt hat. Fragen die bereits in der Videovernehmung gestellt wurden, könnten dann ggf. als Wiederholungsfragen zurückgewiesen werden.

b) Kapazitäten der Spezialkräfte für Zugriffe und Durchsuchungen

Eine umfassende und zügige Sicherung aller Beweismittel ist bei Ermittlungen in Missbrauchsfällen und insbesondere in Fällen des Verdachts der Kinderpornografie von zentraler Bedeutung. Nur eine umfängliche Beweissicherung ermöglicht die Erkenntnis des gesamten Sachverhaltes und hilft, aktuelles Missbrauchsgeschehen zu erkennen und zu unterbinden.

Um Beweissicherungsmaßnahmen effizient, zielgerichtet und umfassend vornehmen zu können, bedarf es sowohl quantitativer als auch qualitativer Maßnahmen. Es ist eine ausreichende Zahl von Durchsuchungskräften vorzuhalten, deren fachliche Expertise sich auch auf die Sicherung computerforensischer Beweismittel erstrecken muss. Strategien für den sachgerechten Umgang mit verschlüsselten Datenträgern müssen dabei ebenso Berücksichtigung finden wie ein Verständnis für den digitalen Tatort.

Durchsuchungsmaßnahmen sind dann erfolgreich, wenn sie umfassend vorbereitet werden. Hierzu bedarf es regelmäßig spezieller Observationsteams, die die örtlichen und persönlichen Umstände einer Durchsuchungsmaßnahme erkunden. Der Einsatz von Observationskräften ist sehr personalintensiv. Er erfordert speziell ausgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Diese sind nach den Erhebungen der Regierungskommission derzeit nicht in ausreichender Anzahl verfügbar, um in allen erforderlichen Fällen und im Einsatzfalle umfassend eingesetzt werden zu können. Hier empfiehlt es sich, die mobilen Einsatzkommandos der Polizei Nordrhein-Westfalen zu stärken und Querschnittskompetenzen etwa der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten der Bereitschaftspolizei zu erschließen. Darüber hinaus sollten die Einsatztrupps der Polizei bezüglich der Nutzung technischer Hilfsmittel ertüchtigt werden. Die besonderen Fähigkeiten von Sondereinsatzkommandos sind in Fällen auch aus dem Deliktsbereich des Kindesmissbrauchs, in denen besonders die Schnelligkeit eines Zugriffs im Vordergrund steht, zu nutzen. An diesen Aufgabenbereich sind die Sondereinsatzkommandos durch eine ergänzte Ausbildung und zusätzliche personelle Ressourcen heranzuführen.

c) Digitale Aktenverwaltung

Die immer noch in vielen mit Kinderschutz beauftragten Institutionen übliche Papieraktenführung verlangsamt Prozesse und erschwert die rechtzeitige Weitergabe von Informationen. Hier ist eine Digitalisierung der Aktenverwaltung und Vernetzung der beteiligten Institutionen anzustreben, um die Bearbeitung zu beschleunigen. Entsprechende Abläufe sollten bei der anstehenden Digitalisierung von Justiz und Verwaltung berücksichtigt werden.

3. Umgang mit digitalen Asservaten/Spureträgern

Bei Kindesmissbrauchs- und insbesondere Kinderpornografieverfahren sind digitale Spuren und Beweismittel oft von besonderer Relevanz. Aufgrund der heute zur Verfügung stehenden Menge an privatem Speicherplatz und an digitalen Endgeräten werden oft Terrabytes von Bildern und Videos sichergestellt.

Der Umgang mit diesen Datenträgern und den darauf gespeicherten Daten bedarf der Optimierung.

a) Standardisierung des Umgangs mit (digitalen) Asservaten

Der Umgang mit Asservaten durch die Polizei in Nordrhein-Westfalen ist in dem Erlass „Behandlung von Verwahrstücken“ aus dem Jahre 1983 geregelt. Der Erlass wurde zuletzt im Jahr 1987 geändert⁹. Er enthält keine speziellen Regelungen für digitale Asservate. In einigen Polizeibehörden wurde der Erlass daher durch Dienstanweisungen der Behördenleitung ergänzt. Eine einheitliche Regelung für digitale Asservate in Nordrhein-Westfalen existiert aktuell nicht.

Der Bedeutung computerforensischer Beweismittel entsprechend sind aber einheitliche hohe Standards für den Umgang mit digitalen Asservaten anzustreben. Nur durch ein landeseinheitlich konsolidiertes Regelwerk zu allen Kernthemen des Umgangs mit digitalen Beweismitteln wie etwa ihrer Lagerung, dem sachgerechten Umgang und der Protokollierung von Zugriffen auf die Daten kann eine Auswertungsqualität erreicht werden, die be- und entlastende Umstände umfassend erkennt und einordnet.

Für alle Asservate ist zudem die Katalogisierung mittels Strichcodes und Lesegeräten zu empfehlen.

b) Kapazitäten für die Sicherung von Datenträgern

Bevor digitale Asservate ausgewertet werden können, müssen diese gespiegelt (eins zu eins kopiert) werden. Dies dient der Integrität der Originaldaten. Die Auswertung erfolgt sodann anhand der Kopie. Die Kapazitäten an dafür benötigter Technik und des dafür ausgebildeten Personals sind bei der Polizei sehr begrenzt. Dies führt zu erheblichen Engpässen bei der einer Auswertung vorangehenden Datensicherung. Hier müssen anhand einer Bedarfsanalyse die Kapazitäten angepasst werden.

⁹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2051&bes_id=3166&val=3166&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1

c) Zentralisierung der Auswertung

Die Auswertung digitaler Asservate erfordert sowohl Sachverstand als auch eine entsprechende technische Ausstattung. Jede Polizeidienststelle in Nordrhein-Westfalen muss in der Lage sein, Alltagsfälle sachgerecht bearbeiten zu können. Gleichzeitig erfordert die hohe Komplexität herausgehobener computerforensischer Sachverhalte eine kaum flächendeckend vorzuhaltende Expertise.

Es ist daher geboten, durch ein zentralisiertes Angebot sowohl den örtlichen Polizeibehörden verwaltete computerforensische Services anzubieten als auch den Zugriff auf Spezialisten im Einzelfall zu ermöglichen.

Grundvoraussetzung der Zentralisierung ist angesichts der erheblichen Datenmengen in typischen Fallgestaltungen ein umfassend ausgebautes Datenleitungsnetz mit auskömmlichen Ermittlungskapazitäten, an das sowohl Polizeibehörden als auch Staatsanwaltschaften und Gerichte angeschlossen sind.

d) Mehr Automatisierung

Informationstechnische Herausforderungen sind durch informationstechnische Lösungen zu bewältigen. In Sachverhalten der Kinderpornografie auf digitalen Medien sind Fallgestaltungen mit hunderttausenden möglicherweise strafbarer Bild- und Videodateien nicht selten. Eine manuelle Auswertung ist nicht zeitgerecht leistbar. Sie birgt überdies das Risiko, durch die lange Auswertedauer aktuelles Missbrauchsgeschehen nicht frühzeitig zu erkennen. Daher sollte der Einsatz von computerforensischer Spezialsoftware ausgebaut werden. Wo solche Softwarelösungen noch nicht existieren, sollten die Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen im Diskurs mit Wissenschaft und Wirtschaft die Entwicklung geeigneter Lösungen vorantreiben.

V. Fazit

Erfolgreicher Kinderschutz kann nur sichergestellt werden, wenn alle beteiligten Behörden, Institutionen und Verbände Hand in Hand arbeiten und sich als Bestandteil eines Gesamtsystems verstehen.

Ziel muss dabei ein ganzheitliches Präventionskonzept sein.

Der regelmäßige Informationsaustausch ist dabei ein zentraler Schlüssel zum Erfolg, um gefährdete Kinder frühzeitig zu identifizieren und eine Viktimisierung zu verhindern.

Die Prozesse der Strafverfolgung müssen rechtlich und tatsächlich optimiert werden, um eine zeitnahe und erfolgversprechende Bearbeitung von Straftaten sicherzustellen. Der Einsatz von Spezialisten und Technik ist dabei zwingend erforderlich.